



Aktueller Begriff

Der Strompreis für Haushaltskunden und seine Bestandteile

Generell setzt sich der Strompreis in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde (ct/kWh) aus zahlreichen Einzelkomponenten zusammen, die sich im Wesentlichen einer der drei nachfolgenden Gruppen zuordnen lassen: Maßgeblich sind zum einen die Preisbestandteile, die aus den Kosten für die Strombeschaffung, den Vertrieb und die Marge des Stromlieferanten resultieren (**Kosten für die Strombeschaffung**). Daneben fließen anteilig die Entgelte ein, die Stromnetz- und ggf. vorhandene Messstellenbetreiber für die Nutzung der Stromnetze und den Messstellenbetrieb sowie die Messung und Abrechnung verlangen (**Netzentgelte**). Letztlich sind die Preisbestandteile relevant, die auf gesetzliche Vorgaben zurückgehen (**Abgaben, Umlagen und Steuern**). Die in diesen Gruppen gebündelten Bestandteile des **Strompreises für Haushaltskunden** (Verbrauch: 3.500 kWh/Jahr), der am Stichtag 1. April 2015 im Durchschnitt bei 29,11 ct/kWh lag, werden nachfolgend erläutert:

Etwa 26 % d. St. (des gesamten Strompreises für Haushaltskunden) entfallen auf die Kosten für die Strombeschaffung. Diese Kosten wiederum ergeben sich im **Wettbewerb** und können daher je nach Lieferant unterschiedlich hoch sein: Zum einen ergibt sich der Einkaufspreis von Strom, der auch die Kosten der Stromerzeugung enthält und den der Lieferant zahlt, durch Angebot und Nachfrage – unter Beachtung der Besonderheiten des Strommarktes – etwa an der European Energy Exchange (EEX) in Leipzig (Strombörse). Hinzu kommt, dass seit der Liberalisierung der Energiewirtschaft Ende der 1990er Jahre Verbraucher ihre Lieferanten frei wählen können. Sie müssen daher den Strom nicht von dem Versorger beziehen, der in ihrer Region die meisten Haushalte mit Strom beliefert (Grundversorger). Folglich entscheidet der Wettbewerb auch darüber, wie hoch die Beiträge sind, die der Lieferant für Vertrieb und Marge ansetzt. Gleichwohl wird das sich aus der Liberalisierung ergebende Potential nicht vollständig genutzt: Obwohl die Kosten für die Strombeschaffung in den Grundversorgungstarifen am höchsten sind, nutzten 2014 noch 32,8 % der Haushaltskunden die Grundversorgung.

Etwa 22,6 % d. St. entfallen auf die Netzentgelte sowie die Entgelte für Abrechnung, Messung und Messstellenbetrieb. Auf die Höhe der Netzentgelte haben die Netzbetreiber kaum Einfluss, da sie strenger staatlicher **Regulierung** durch die zuständigen Regulierungsbehörden unterliegen. Dies resultiert aus der ökonomischen Erkenntnis, dass es sich bei Stromnetzen um natürliche Monopole handelt: Die Duplizierung bestehender Leitungen ist wirtschaftlich nicht sinnvoll. Inhaber bestehender Stromnetze könnten deswegen aber auch versucht sein, ihre Macht als Monopolisten zu missbrauchen, indem sie Netzentgelte fordern (und wegen der Monopolsituation auch bekommen würden), die sie der Höhe nach in einer Wettbewerbssituation nicht fordern könnten. Dies würde sich erheblich auf die gesamte Energiewirtschaft und auch auf die Höhe der Strompreise auswirken. Die maßgeblichen Vorschriften sollen daher sicherstellen, dass nur **wettbewerbsanaloge Netzentgelte** gefordert werden.

Der Anteil des Strompreises, der auf die Gruppe der Abgaben, Umlagen und Steuern entfällt, macht etwa 51,3 % d. St. aus. Diese Gruppe besteht aus den folgenden Einzelkomponenten:

Die **Konzessionsabgabe** ist für 5,6 % d. St. verantwortlich: Für das Recht, öffentliche Straßen und Wege, auf oder in denen Stromleitungen verlaufen, für den Stromtransport zu benutzen, zahlen Netzbetreiber einen gesetzlich festgelegten Betrag in ct/kWh an die dieses Recht gewährenden Kommunen. Diese Konzessionsabgabe geben die Netzbetreiber 1:1 an die Netznutzer weiter.

Daneben werden etwa 22,7 % d. St. durch die Umlagen bestimmt. Dies sind die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (**EEG-Umlage**, etwa 21,2 % d. St.), die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (**KWK-G-Umlage**, ca. 0,9 % d. St.), die Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (**§ 19 StromNEV-Umlage**, 0,8 % d. St.), die **Offshore-Haftungsumlage** nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG; - 0,2 % d. St.) sowie die **Umlage für abschaltbare Lasten** im Sinne der Verordnung nach § 13 Abs. 4a, 4b EnWG (0,0 % d. St.). Unabhängig von den sehr detaillierten gesetzlichen Ausgestaltungen der jeweiligen Umlagen geht es dabei stets darum, jene Kosten auf möglichst viele Schultern zu verteilen, die aufgrund der Verfolgung eines politisch gewollten Ziels entstehen. So bildet im Wesentlichen der gewollte Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien mittels des im EEG geregelten Fördermechanismus den Hintergrund für die EEG-Umlage. Die KWK-G-Umlage soll die Kosten verteilen, die aufgrund der Privilegierung von hocheffizient erzeugtem KWK-Strom (gleichzeitige Erzeugung von Wärme und Strom) entstehen. Mit der § 19 StromNEV-Umlage werden die Kosten umgelegt, die aus der Belohnung von bestimmten Stromverbrauchern für ihr netzinfrastrukturfreundliches und damit netzkostendämpfendes Stromverhaltensverhalten resultieren. Die gesetzlich gedeckelte Offshore-Haftungsumlage soll die Kosten verteilen, die durch Ausgleichsansprüche von Betreibern von Offshore-Windkraftanlagen entstehen, die diese wegen Problemen bei der Netzanbindung ihrer Anlagen gegen die anbindungsverpflichteten Netzbetreiber haben. Und mittels der Umlage für abschaltbare Lasten werden die Kosten verteilt, die aus Verträgen der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit Anbietern von Abschaltleistung resultieren, in denen sich diese Anbieter gegen Bezahlung dazu bereiterklären, dass der Stromverbrauch der von ihnen betriebenen großen Verbrauchseinrichtungen (etwa Industrieanlagen) zum Zwecke der Stabilisierung der Stromnetze bei Erforderlichkeit in bestimmtem Umfang automatisch oder ferngesteuert durch die ÜNB reduziert wird.

Die übrigen 23 % d. St. entfallen auf die **Umsatz- und die Stromsteuer**.

Würden die **externen Kosten** der Stromerzeugung (Umweltschäden, Technologierisiken etc.) sowie **staatliche Förderungen** (Finanzhilfen, Steuervergünstigungen etc.) für bestimmte Technologien anders als derzeit ebenfalls im Strompreis berücksichtigt, stiege er – nach Meinung einiger Autoren – erheblich an. In diesem Fall wären erneuerbare Energien nach Auffassung dieser Autoren größtenteils heute schon wettbewerbsfähig.

Quellen:

- Bundesnetzagentur/Bundeskartellamt (2015). Monitoringbericht 2015. Stand: 10. November 2015. Link: http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/DatenaustauschundMonitoring/Monitoring/Monitoringberichte/Monitoring_Berichte_node.html (letzter Abruf: 25. Januar 2016).
- FÖS – Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (2015). Was Strom wirklich kostet – Vergleich der staatlichen Förderungen und gesamtgesellschaftlichen Kosten von konventionellen und erneuerbaren Energien. Studie im Auftrag der Greenpeace Energy eG. Aktualisierte und ergänzte Auflage. Januar 2015. Link: http://www.greenpeace-energy.de/uploads/media/Greenpeace_Energy_Was_Strom_wirklich_kostet_2015.pdf (letzter Abruf: 25. Januar 2016).